

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung
für den Elite-Masterstudiengang
Responsibility in Science, Engineering and Technology (RESET)
an der Technischen Universität München**

Vom 28. Februar 2018

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Elite-Masterstudiengang Responsibility in Science, Engineering and Technology (RESET) an der Technischen Universität München vom 24. Mai 2017 wird wie folgt geändert:

1. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a. Abs. 1 Nr. 1 a) wird wie folgt neu gefasst:
„aller Bachelor of Arts und Wirtschaftswissenschaften,“
 - b. In der Nr. 2 werden die Worte und das Semikolon „alternativ kann der Nachweis durch eine gute Note in Englisch (entsprechend mindestens 10 von 15 Punkten) in einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung erbracht werden;“ gestrichen.
2. Die Anlage 2: Eignungsverfahren wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 2: Eignungsverfahren ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/19 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

Anlage 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Elite-Masterstudiengang Responsibility in Science, Engineering and Technology (RESET) an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Elite-Masterstudiengang Responsibility in Science, Engineering and Technology (RESET) setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber bzw. Bewerberinnen sollen beispielsweise den Berufsfeldern Forschung, Entscheidungskompetenz und/oder Kommunikation in aufstrebenden sozio-technischen Feldern wie nachhaltige Energieproduktion, Biotechnologie, biomedizinische Gesundheitsfürsorge, Internet der Dinge, Big Data und urbane Infrastrukturen entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in einem der unter § 36 Abs. 1 Nr. 1 genannten Fächer,
- 1.3 besondere Eignung für Themenbereiche an der Schnittstelle von Ingenieur-, Natur-, Sozial- und Geisteswissenschaften,
- 1.4 überdurchschnittliche Sprachkompetenz in mündlicher und schriftlicher Form.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

- 2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durch die TUM School of Governance durchgeführt.
- 2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.6 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 für das Wintersemester im Onlinebewerbungsverfahren bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist). ²Zeugnis und Urkunde müssen bis fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn nachgereicht werden. ³Andernfalls ist die Aufnahme des Elite-Masterstudiengangs gemäß § 36 dieser Satzung noch nicht möglich.
- 2.3 Dem Antrag sind beizufügen:
 - 2.3.1 ¹ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 120 Credits. ²90 Credits hiervon müssen als Prüfungsleistungen ausgewiesen sein. ³Bei Studiengängen, die nicht dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) unterliegen, muss ein Transcript of Records beigefügt werden von mindestens zwei Dritteln der für das Erststudium erforderlichen Leistungen. ⁴Mindestens die Hälfte der für das Erststudium erforderlichen Leistungen müssen als Prüfungsleistungen ausgewiesen sein. ⁵Anhand des Transcript of Records soll, wenn möglich, hervorgehen, wie die einzelnen belegten Fächer im Hinblick auf Benotung und Zeitaufwand zueinander gewichtet sind. ⁶Das Transcript of Records muss in allen Fällen von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,
 - 2.3.2 ¹eine gesonderte Auflistung der bestbenoteten Leistungen (90 ECTS oder die Hälfte der für das Erststudium benötigten Leistungen). ²Die Bewerber oder Bewerberinnen haben diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern. ³Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. ⁴Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits,
 - 2.3.3 ein tabellarischer Lebenslauf in englischer Sprache,

- 2.3.4 eine in englischer Sprache abgefasste schriftliche Begründung von ein bis zwei DIN-A4 Seiten für die Wahl des Elite-Masterstudiengang Responsibility in Science, Engineering and Technology (RESET) an der Technischen Universität München, in der die Bewerber oder Bewerberinnen darlegen, aufgrund welcher spezifischer Begabungen sie sich für den Elite-Masterstudiengang Responsibility in Science, Engineering and Technology (RESET) an der Technischen Universität München für besonders geeignet halten; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine fachgebunden erfolgte Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinausgegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,
- 2.3.5 ein in englischer Sprache abgefasster Aufsatz von ein bis drei DIN-A4 Seiten. ²Der oder die Vorsitzende der Kommission kann ein oder mehrere Themen zur Wahl stellen. ³Dies ist den Bewerbern oder Bewerberinnen spätestens bis zum 15. Dezember bekannt zu geben.
- 2.3.6 eine Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der oder die für den Elite-Masterstudiengang Responsibility in Science, Engineering and Technology (RESET) zuständige Studiendekan oder Studiendekanin, mindestens zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein. ³Ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin soll in der Kommission beratend mitwirken.
- 3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin. ²Mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan oder die Studiendekanin. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung. ⁵Der Fakultätsrat kann die bestellte Kommission ermächtigen, weitere Prüfende zu benennen, sofern für das Auswahlgespräch nach 5.2. nicht genügend Prüfende zur Verfügung stehen.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Wer die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft.
- 4.3 Wer nicht zugelassen wird, erhält einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens:
- 5.1.1 Die Kommission beurteilt anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerber oder Bewerberinnen die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 59 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 59 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

1. Abschlussnote

¹Für jede 1/10-Note, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 90 Credits errechnete Schnitt bzw. bei Studiengängen, die nicht dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) unterliegen, der aus der Hälfte der für das Erststudium erforderlichen Leistungen als ausgewiesene Prüfungsleistungen berechnete Schnitt besser als 4,0 ist, wird ein Punkt vergeben. ²Die Maximalpunktzahl beträgt 30. ³Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁴Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 120 Credits vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der gesonderten Auflistung aus 2.3.2.

2. Begründungsschreiben

¹Die schriftliche Begründung der Bewerber oder Bewerberinnen wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 – 12 Punkten hinsichtlich der schriftlichen Sprachkompetenz der Bewerber oder Bewerberinnen anhand folgender Kriterien bewertet:

1. können nach den Regeln der englischen Rechtschreibung und Grammatik schreiben, wesentliche Punkte ihrer Begründung in angemessener Weise sprachlich hervorheben und können ihr Bewerbungsanliegen sachlich und trotzdem ansprechend formulieren,
2. können die besondere Eignung für den Masterstudiengang durch Argumente und sinnvolle Beispiele, wie z.B. studiengangspezifische Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalte (vgl. Nr. 2.3.3) überzeugend begründen,
3. können den Zusammenhang zwischen persönlichen Interessen und Inhalten des Studiengangs gut strukturiert darstellen.

²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes der drei Kriterien mit maximal 4 Punkten. ³Die Punktzahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus der Summe der gewichteten Bewertungen der einzelnen Kriterien. ⁴Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

3. Aufsatz

¹Der Aufsatz wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 – 17 Punkten hinsichtlich der schriftlichen Sprachkompetenz der Bewerber oder Bewerberinnen anhand folgender Kriterien bewertet:

1. können nach den Regeln der englischen Rechtschreibung und Grammatik schreiben, und wesentliche Punkte ihrer Argumentation in angemessener Weise sprachlich hervorheben,
2. können komplexe Zusammenhänge von Technik, Wissenschaft und Gesellschaft anhand von konkreten Beispielen identifizieren, beschreiben und reflektieren,
3. können relevante Fragestellungen präzise formulieren,
4. können eine adäquate Forschungsstrategie skizzieren.

²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes der vier Kriterien. ³Dabei können für das Kriterium 1 maximal 2 Punkte und für die Kriterien 2,3,4 maximal 5 Punkte vergeben werden. ⁴Die Punktzahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus der Summe der gewichteten Bewertungen der einzelnen Kriterien. ⁵Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

5.1.2 ¹Geeignete Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 55 Punkten erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren. ²In Fällen, in denen festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Kommission zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, gesonderte Lehrveranstaltungen erfolgreich abzulegen. ³Diese Auflagen müssen im ersten Studienjahr abgelegt werden.

5.1.3 ¹Ungeeignete Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtpunktzahl von weniger als 34 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen

Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden.

5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens:

5.2.1 ¹Die übrigen Bewerber oder Bewerberinnen werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ³Zeitfenster für eventuell durchzuführende Auswahlgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁴Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von den Bewerbern oder Bewerberinnen einzuhalten. ⁵Wer aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag einen Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten. ⁶Das Auswahlgespräch wird in englischer Sprache geführt.

5.2.2 ¹Das Auswahlgespräch ist für die Bewerber oder Bewerberinnen einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber oder Bewerberin. ³Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

1. Besondere Leistungsbereitschaft: Der Bewerber oder die Bewerberin verfügt über einschlägige Qualifikationen, die über die im Erststudium erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen hinausgehen, wie z. B. studiengangspezifische Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalte (vgl. Nr. 2.3.3).
2. Erläuterungen zur Abschlussarbeit des Bachelorstudiums (Thesis) oder/und zu den bisher gefertigten Arbeiten.
3. Verständnis von komplexen Zusammenhängen von Wissenschaft, Technik und Gesellschaft, sowie Fähigkeit fachbezogene Fragestellungen zu reflektieren (anhand einer skizzenhaften Darstellung eines Forschungsprojektes für ein von den Bewerbern und Bewerberinnen vorgeschlagenes Thema).
4. Eignung nach Gesprächsverlauf; diese ergibt sich zum Beispiel aus der Fähigkeit, Aussagen durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend darzustellen und auf gestellte Fragen angemessen antworten zu können.

⁴Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein.

⁵Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Responsibility in Science, Engineering, and Technology (RESET) vermittelt werden sollen, entscheiden nicht.

⁶Mit Einverständnis der Bewerber oder Bewerberinnen kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.

5.2.3 ¹Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission bzw. von gemäß Nr. 3.2 Satz 5 benannten Prüfenden durchgeführt, wovon ein Mitglied Hochschullehrer oder Hochschullehrerin im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sein muss.

²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der vier Schwerpunkte, wobei die Schwerpunkte 1, 2, 3 jeweils mit maximal 7 Punkten bewertet werden können und Schwerpunkt 4 mit maximal 8 Punkten bewertet werden kann. ³Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Auswahlgesprächs auf der Punkteskala von 0 bis 29 fest, wobei 0 das schlechteste und 29 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁴Die Punktzahl des Auswahlgesprächs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Kommissionsmitglieder. ⁵Nicht-verschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.2.4 ¹Die Gesamtpunktzahl ergibt sich als Summe der Punkte aus 5.1.1 (Abschlussnote 0 – 30 Punkte) und 5.2.2 (Auswahlgespräch 0-29 Punkte). ²Wer mindestens 40 Punkte erreicht hat, wird als geeignet eingestuft. ³In Fällen, in denen festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Kommission zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, gesonderte Lehrveranstaltungen erfolgreich abzulegen. ⁴Diese Auflagen müssen im ersten Studienjahr abgelegt werden.

- 5.2.5 ¹Das von der Kommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens wird schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Responsibility in Science, Engineering, and Technology (RESET) gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern oder Bewerberinnen ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Wer den Nachweis der Eignung für den Elite-Masterstudiengang Responsibility in Science, Engineering and Technology (RESET) nicht erbracht hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 6. Dezember 2017 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 28. Februar 2018.

München, 28. Februar 2018
Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 28. Februar 2018 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. Februar 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Februar 2018.